

Die Initiative „Für ein kinder- und jugendfreundliches Sachsen- Anhalt“ hat mit der Sammlung von über 250.000 Unterschriften ein Volksbegehren für ein Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG-Volksbegehren) in den Landtag eingebracht, das das Kinderfördergesetz (KiFöG) vom 05.03.2003 ersetzen soll.

Wenn der Landtag dieses Gesetz nicht innerhalb von vier Monaten unverändert annimmt, wird es nach Art. 81 der Landesverfassung zum Gegenstand eines Volksentscheides. Für die Meinungsbildung zum KiBeG des Volksbegehrens ist eine kommunale Gesetzesfolgeabschätzung von besonderer Bedeutung.

**Deshalb frage ich die Verwaltung:**

1. **Welcher Kostenvergleich ergäbe sich für die Stadt Halle(Saale) bei einem Erfolg des KiBeG-Volksbegehrens im Vergleich zur bestehenden Rechtslage für die HH-Jahre 2005, 2006, 2007?**
2. **Welche Auswirkungen hätte ein Erfolg des KiBeG-Volksbegehrens für die freien Träger, die in Halle (Saale) Kinderbetreuungseinrichtungen betreiben?**
3. **Welche Auswirkungen auf die Elternbeiträge erwartete die Stadtverwaltung bei einem Erfolg des KiBeG-Volksbegehrens?**
4. **Welche Auswirkungen hätte ein Erfolg des KiBeG-Volksbegehrens auf die Finanzplanungen, das Konsolidierungsprogramm sowie das Personalkonzept der Stadt Halle(Saale)?**

### Antwort der Verwaltung

1. Welcher Kostenvergleich ergäbe sich für die Stadt Halle (Saale) bei einem Erfolg des KiBeG-Volksbegehrens im Vergleich zur bestehenden Rechtslage für die HH-Jahre 2005, 2006, 2007?

#### **Mehrkosten im kommunalen Bereich**

Es wird angenommen, dass bei Erfolg eines Volksbegehrens das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) das bis zum März 2003 galt, wieder

Laut Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) für den Zeitraum 01.06. - 31.12.2004 gibt es insgesamt 4.766 Plätze in kommunalen Kindertagesstätten. Nach Abzug von 120 Plätzen für Kinder mit einem Grundanerkennnis und 530 Hortplätzen, da sich der Anspruch nicht ändert, bleiben 4.116 Plätze für Kindergarten- und Krippenkinder.

Nach Wiedereinführung KiBeG hätten alle Kinder Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung.

Ca. 25 % aller KG- und KK-Kinder haben aber immer schon nur eine Halbtagsbetreuung in Anspruch genommen.

Es ist davon auszugehen, dass sich wieder eine ähnliche Nutzungsstruktur entwickelt.

Zur Zeit nehmen 50 % aller Kinder gemäß Kinderförderungsgesetz einen Halbtagsplatz in Anspruch.

Das heißt, unter Berücksichtigung des oben Aufgeführten Nutzerverhaltens, dass zusätzlich 25 %n aller Kinder wieder Ihren Anspruch auf

KK-Plätze	1.141 davon haben weitere 25 % wieder einen Ganztagsanspruch	285	Plätze mit ne
KG-Plätze	1.946 davon haben weitere 25 % wieder einen Ganztagsanspruch	487	Plätze mit ne
		<u>772</u>	

Mehrbedarf an Vollzeitstellen	ca. 57	VZS
-------------------------------	--------	-----

Daraus resultieren Mehrkosten für pädagogisches Personal pro Jahr in Höhe von (durchschnittliche Vergütung pro VZS, Vergütungsgruppe 5c beträgt 38.800 €)	2,2 Mio. €
---	------------

Für die Folgejahre ergeben sich bei 3%tiger Steigerung Mehrkosten in Höhe von ca.:	2,3 Mio. € in 2005
	2,4 Mio. € in 2006

**2.** Welche Auswirkungen hätte ein Erfolg des KiBeG-Volksbegehrens für die freien Träger, die in Halle (Saale) Kinderbetreuungseinrichtungen betreiben?

**Mehrkosten im Bereich Freie Träger**

Mit Wiedereinführung des KiBeG müsste auch bei den freien Trägern der Personalbestand zu den Regelungen des KiBeGs wieder hergerichtet werden. Der Anteil der Ganztagsplätze, die zur Zeit bei den Trägern belegt sind, ist im Durchschnitt deutlich höher, als bei den kommunalen Einrichtungen.

Im Rahmen der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes wurden bei den Trägern nur ca. 18 Vollzeitstellen abgebaut. Diese müssten wie angeführt voraussichtlich wieder eingerichtet werden.

Dies entspricht einer Summe in Höhe von **730.000 €**

Bei einigen Trägern wäre angepasst, auf die Belegung lediglich die Reduzierung der Wochenarbeitszeit entsprechend wieder auszugleichen.

**3.** Welche Auswirkungen auf die Elternbeiträge erwartete die Stadtverwaltung bei einem Erfolg des KiBeG-Volksbegehrens?

Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Elternbeiträge können derzeit nicht präzise eingeschätzt werden.

Die Entscheidungen zu Änderungen der Gebührensatzung obliegt abschließend dem Stadtrat.

Ausgehend von der schwierigen Haushaltslage ist zu erwarten, dass es zumindest erforderlich sein wird, sich mit den Kostendeckungsmaßnahmen befassen. Unklar ist dabei aber auch zunächst, wie sich das Land dann an den Mehraufwendungen beteiligen wird. Eine Deckung der Mehraufwendungen wird mit dem Grundsatz der Sozialverträglichkeit der Gebühren nicht zu vereinbaren sein..

Die Eltern der Kinder mit Wiederanspruch auf Ganztagsbetreuung sind voraussichtlich überwiegend nicht in der Lage, die Gebühren aufzubringen, die nach § 90 SGB VIII haben.

Weiterhin sind bei der Entwicklung der Elternbeiträge Auswirkungen durch das SGB II und der Einführung des Arbeitslosengeldes II zu erwarten, die einschätzbar.

**4.** Welche Auswirkungen hätte ein Erfolg des KiBeG-Volksbegehrens auf die Finanzplanungen, das Konsolidierungsprogramm sowie das Personalkonzept der Stadt Halle (Saale)?

Das strukturelle Defizit der Stadt Halle im Verwaltungshaushalt wird sich um den erhöhten Zuschussbedarf für die Kindertagesbetreuung erhöhen (siehe Ausführungen Punkt 1)

gez.  
Szabados  
Bürgermeisterin